

Die Augsburger »Hölle des Südens« – Weckruf für die ernsthafte Suche nach Alternativen zum geschlossenen Vollzug

Die Vorwürfe mit Blick auf die JVA Augsburg-Gablingen, auf die eine breitere Öffentlichkeit maßgeblich durch eine engagierte Presseberichterstattung aufmerksam gemacht wurde, wiegen schwer: Über Wochen sollen Gefangene immer wieder grundlos und unter menschenunwürdigen Bedingungen in besonders gesicherten Hafträumen (BgH) untergebracht worden sein – ohne Kleidung und Matratze, unter Vorenthaltung von Nahrung, Flüssigkeit und adäquater Beleuchtung sowie ohne Zugang zu grundlegenden Maßnahmen der Körperhygiene. Von Bediensteten soll in diesem Zusammenhang die Bezeichnung als »Hölle des Südens« Verwendung gefunden haben. Hinzu kommen Schilderungen schikanösen Verhaltens und brutaler tätlicher Übergriffe durch das Personal, gebilligt oder gar orchestriert von der seinerzeitigen stellvertretenden Anstaltsleiterin.

Hinweise von Gefangenen und deren Angehörigen sowie die empörte Kündigung der Anstaltsärztin, vorgetragen u.a. auch gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, blieben lange folgenlos. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden mit der Begründung eingestellt, es hätten sich keine Hinweise auf Straftaten Bediensteter ergeben. Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter mussten bei einer unangekündigten Visitation verdächtig lange an der Pforte warten; als sie schließlich eingelassen wurden, präsentierten sich ihnen die Verhältnisse vor Ort in einem milderem Licht. Im Nachgang berichteten anonyme Hinweisgeber, die Isolationsräume seien noch schnell mit dem Nötigsten ausgestattet worden.

Handlungsdruck entstand im zuständigen Ministerium offenbar erst aufgrund der Medienberichte. Nach dem Willen des Ministers sollen nun nicht nur die strafrechtlichen Vorwürfe »lückenlos aufgeklärt«, sondern von einer Kommission auch Empfehlungen für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung der Unterbringung im BgH erarbeitet werden. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Sie werden aber aller Voraussicht nach ohnehin nicht geeignet sein, das quälende Unbehagen zu beseitigen, das die Schilderungen der Gefangenen und der Anstaltsärztin verursachen. Dieses Unbehagen speist sich nicht aus technischen oder regulatorischen Detailfragen, sondern aus den unhintergehbaren Machtasymmetrien und der weitgehenden Abschirmung von öffentlicher Wahrnehmung, die den geschlossenen Vollzug von allen anderen staatlichen Institutionen unterscheiden.

Dass diese *differentia specifica* den geschlossenen Vollzug zu einem Raum erheblich gesteigerter Grundrechtsgefährdung machen, wird durch den Augsburger Fall einmal mehr sinnfällig vor Augen geführt, und zwar ganz unabhängig von dem Ausgang, den die nunmehr wieder aufgenommenen Ermittlungen im Einzelnen nehmen werden. Denn grundlegend problematisch und besorgniserregend sind eben bereits die erkennbaren Schwierigkeiten der Gefangenen und der Anstaltsärztin, sich mit ihren Berichten über eklatante Missstände Gehör zu verschaffen. Die darin zum Ausdruck kommende Gefährdungslage wird nicht durch minimalinvasive Eingriffe in das Vollzugssetting zu beseitigen sein; sie ist dem geschlossenen Vollzug ebenso eingeschrieben wie die vielfältigen entsozialisierenden Wirkungen, die nachgewiesenermaßen von ihm ausgehen. Wer die konsequente Arbeit an der Entwicklung von Alternativen zum geschlossenen Vollzug nicht ohnehin bereits als Selbstverständlichkeit empfindet, sollte die Vorgänge um die JVA Augsburg-Gablingen als eindringlichen Weckruf verstehen.

Prof. Dr. Michael Lindemann, Bielefeld